

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	12.03.2015

Verkehrssicherheit auf der Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 22.01.2015, TOP 7.1

Beschluss:

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen,

1. ...ob der Zebrastreifen auf der Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, auf der Höhe des Kellereiweges, ausreichend erkennbar ausgeschildert ist und dies, falls notwendig, zu optimieren.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fußgängerüberweg wurde durch das Amt für Straßen und Verkehrstechnik und die Polizei überprüft. Die Ausstattungselemente sind in gutem Zustand und entsprechen den Richtlinien. Dennoch wurde der Vorrang der Fußgänger trotz Sichtkontakt nicht in allen Fällen beachtet. Unter Berücksichtigung der Lage des Überweges und der Beobachtungen vor Ort wurde aufgrund eines Beschlusses der Unfallkommission der Stadt Köln zusätzlich die Markierung des Fußgängerüberweges komplett erneuert, ein Hinweiszeichen versetzt sowie die Geschwindigkeit für den Bereich des Fußgängerüberweges auf 30 km/h abgesenkt. Die Polizei und das Amt für öffentliche Ordnung wurden um Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Überweges gebeten.

2. „...ob das verkehrswidrige Zuparken der Zebrastreifen auf der Rösrather Straße durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Einsetzen von Pollern, verhindert werden kann.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Halten auf Fußgängerüberwegen, sowie bis zu 5 m davor, ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten. Das Parken im Gehwegbereich ist ebenfalls nach der StVO verboten. Weitere Verkehrszeichen oder -einrichtungen sind damit in der Regel überflüssig, weil die Verkehrsüberwachung der Stadt Köln aufgrund der bestehenden Gesetzeslage tätig werden kann. Das Aufstellen von Pfosten kann zudem eine Behinderung für Fußgänger, insbesondere mit Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühlen etc. darstellen. Inwieweit vor den Fußgängerüberwegen in Seitenstreifen parkende Fahrzeuge eine Sichtbehinderung darstellen können, wird geprüft. Hier können ggf. Sperrpfosten in Erwägung gezogen werden.

3. „...ob auf dem Streckenabschnitt der Rösrather Straße, zwischen dem Röttgensweg (Fußgängerampel) und dem Rather Mauspfad, die Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 reduziert werden kann.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Rösrather Straße ist als Landesstraße klassifiziert und befindet sich innerhalb geschlossener Ortschaften. Somit gilt gem. § 3 III der StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Es wird u. a. angestrebt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf so klassifizierten Gemeindestraßen zur Sicherstellung der verkehrlichen Belange (z. B. Führung des ÖPNV, Entlastung der Tempo 30-Zonen vom Durchgangsverkehr) nicht unter 50 km/h herabzusetzen.

Eine Geschwindigkeitsabsenkung auf 30 km/h in dem Streckenabschnitt der Rösrather Straße, zwischen Röttgensweg und dem Rather Mauspfad, bedürfte einer besonderen Gefahrenlage, die sich für den gesamten Streckenabschnitt begründen lässt. Eine solche Gefahrenlage lässt sich aber nicht herleiten. Es muss für den Fahrzeugführer deutlich erkennbar sein, warum die zulässige Höchstgeschwindigkeit begrenzt wird. Dies gilt umso mehr, wenn es sich - wie hier - um eine lange Strecke handelt. Ist der Zusammenhang mit einer besonderen Gefahrenlage nicht erkennbar, wird eine abgesenkte Geschwindigkeit von der Mehrzahl der Fahrzeugführer nicht akzeptiert. Für den Bereich des Fußgängerüberweges wurde der Zusammenhang der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit den Gefahrzeichen „Achtung Fußgängerüberweg“ verdeutlicht. Die allgemeine Erwägung, eine geringere Geschwindigkeit führe zu weniger Unfällen oder zu minderschweren Unfallfolgen, reicht für die Anordnung der Einzelbeschilderung nicht aus. Der Fahrzeugführer hat die Geschwindigkeit an die Wetter-, Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse anzupassen, muss seine Höchstgeschwindigkeit also insbesondere an diesen Faktoren orientieren.